

Vorhaben: Trockenentsandung der Fläche „Twehues-Heidkamp“ mit sukzessiver Verfüllung in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 516, Flurstück 16 tlw. durch die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb OHG, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf

Aktenzeichen: 66.51.02-13 Reg.-Nr. 39202

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
10.c) (Sp.2) UVPG NRW	"Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird"	nein	- in UVPG NRW festgelegt -

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Geplant sind von 2023 bis 2030 die von West nach Ost gerichtete Trockenentsandung in Form einer Entnahme von rd. 178.000 m³ Boden in 4 Abbaubereichen auf dem Flurstück 16 tlw., Flur 516, Gemarkung Velsen in Warendorf. Im Mittel werden arbeitstäglich rd. 110 m³ Sand entnommen und örtlicher Aushubboden eingebaut. Der Abbau erfolgt bis max. 4 m unter vorhandenes Geländeniveau auf einer aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer Gesamtgröße von 6,7 ha. Es findet eine sukzessive Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden aus dem näheren Umfeld und örtlich anstehendem Oberboden auf Ursprungsniveau statt. Die betroffenen Flächen werden abschnittsweise wieder in Kultur genommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen in folgender Form: Sicherung von Plaggeneschböden; Anlegen eines temporären Erdwalls (die Abbaubereiche begleitend), zweier Auwaldsukzessionsflächen, einer Ackerwildkrautbrache, einer Streuobstwiese, einer Baumreihe sowie eines Buchen-Eichen-Walds. Eine temporäre, geschotterte Baustraße wird nach Abschluss der Maßnahme zurückgebaut, die betroffene Fläche wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen. Die eingebauten Böden weisen eine definierte Herkunft auf, sind rückverfolgbar und werden zusätzlich analytisch untersucht, so dass ausschließlich nachgewiesen schadstofffreier bindigerer Boden eingebaut wird. Gewählt wird eine minimierte Variante des Vorhabens, bei der zu Gemeindestraßen und angrenzenden Grundstücken mind. 5 m Abstand eingehalten werden und der Traufbereich angrenzender Gehölzbestände freigehalten wird: Hierdurch wird die potentielle Abbau- und Verfüllfläche um 0,8 ha reduziert.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben liegt in Warendorf-Velsen, Gemarkung Velsen, Flur 516, Flurstück 16 tlw. Im Süden und Südosten der geplanten Maßnahme befinden sich 2 weitere Entsandungs- und Auffüllmaßnahmen des aktuellen Vorhabenträgers, die im Wechsel betrieben werden, beide in der Gemarkung Velsen, Flur 514, Flurstücke 5 tlw. und 29 tlw.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche wird nicht versiegelt, sondern nach Wiederherichtung landwirtschaftlich im bisherigen Umfang genutzt. Anstehende Sandböden werden bis 1 m über höchstem Grundwasserstand sukzessive kleinflächig entfernt und durch Aushubböden aus dem näheren Umfeld (Raum Warendorf) ersetzt, so dass die zu entsandende Fläche nur kurzzeitig bis in rd. 4 m Tiefe freigelegt wird. Erst nach deren Verfüllung erfolgt angrenzend ein weiterer kleinflächiger Bodenaushub mit anschließender Verfüllung, dieses Vorgehen wird wiederholt. Oberboden in Form von Plaggenesch wird als erstes schichtweise entfernt, zwischengelagert und örtlich auch wieder eingebaut. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung.

<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<p>Abfall wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erzeugt. Wider Erwarten mit dem Boden (unbelastete Aushubböden) angelieferte Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt. Die vierwöchige Zwischenlagerung von Boden ermöglicht es, diese Abfälle dem Anlieferer / dem Herkunftsort zuzuordnen.</p>
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Verkehrslärm liegt u.a. auf Grund benachbarter Abgrabungen, der Nähe zur östlich verlaufenden Landesstraße L 830, Anlieferverkehr und landwirtschaftlicher Nutzung vor. Vorhabenbedingt entsteht Lärm durch den zeitweiligen Betrieb von Radlader / Kettenbagger und Transport-Lkw's im Zuge der Anlieferung und des Einbaus von Aushubböden, der Aufnahme und des Abtransportes von Sand. Entnahme und Einbau von Böden erfolgen begrenzt auf 5 Tage pro Woche, 200 Tage pro Jahr. Es ist mit 2-3 Lkw-Fahrten je Arbeitstag und Stunde zu rechnen. Auftretender Staub stammt aus der Bewegung örtlich anstehender Böden bzw. der anzuliefernden unbelasteten Aushubböden. Staubemissionen erfolgen bereits bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche und können auch bei trockener windiger Wetterlage durch das Vorhaben entstehen: Den Emissionen wird bedarfsgerecht begegnet durch Nutzung befestigter und zu reinigender Transportwege / Abrollstrecken, Verladung innerhalb des jeweils aktuellen Abbaubereichs, Anlegen von eingegrünten Erdwällen, geringer Abwurfhöhe des Sandes in und von Lkw, weitgehendes Geschlossen-Halten des Baggergreifers, Minimierung von Verlade- und Verfülltätigkeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten bzw. alternativ Wasserberieselung des Aushubsandes sowie einen fortschreitenden kleinflächigen Abgrabungs- und Auffüllbereich, in dessen Nähe zudem Gehölzstrukturen bestehen, die die Auswirkungen mindern. Für die nächstgelegenen Wohnbereiche liegt keine Schutzgebietsausweisung vor.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
<p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Abgrabungs-/ Verfüllmaßnahme, Rekultivierung und Transport fallen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige Risiken sind durch die eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Bagger) und Stoffe nicht zu erwarten. Das Vorhaben beschränkt sich auf mechanische Maßnahmen im Umgang mit Boden sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Umgang mit Wasser- und sonstigen Medien gefährdenden (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) Stoffen findet nicht statt.</p>
<p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>	<p>Störfallanfälligkeit ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten, im Umfeld befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen nach Störfallverordnung.</p>
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Derartige Risiken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Grundwasserentnahmen der Anlieger sind ausreichend weit vom Vorhaben entfernt, Grundwassermessstellen sind bereits vor Maßnahmenbeginn errichtet worden, in Betrieb und weiter Teil der Überwachung. Das Grundwasser im Bereich der Abgrabungsfläche wird nicht freigelegt und auch nicht abgesenkt, für evtl. freiwerdende Betriebsstoffe der Baumaschinen und Lkw's werden Bindemittel vor Ort bereitgehalten, zusätzlich kann ggf. beaufschlagter Boden unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Der Einsatz moderner Lkw's und Baumaschinen führt zu keiner relevanten Verunreinigung der Luft.</p>

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Die bestehende großflächige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsgebietes bleibt erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung der aktuell beantragten Abgrabungsfläche wird abschnittsweise für rd. 2 Jahre ausgesetzt. Hofstellen sind im Umfeld vorhanden, ihre Nutzung erfolgt zunehmend weniger landwirtschaftlich, teils sind Flächen und Gebäude gewerblich verpachtet bzw. vermietet. Einige Hofstellen besitzen Altenteiler, zwei Hofstellen werden als Reiterhof/Gestüt genutzt und weisen Neubaumaßnahmen auf. Der Eigentümer der Abgrabungs- und Verfüllfläche selbst wohnt an ihrer südlichen Grenze. Von Osten und Norden ist die Eingriffsfläche nicht bzw. nur tlw. einsehbar. Westlich befinden sich 3 Siedlungsflächen innerhalb der wesentlichen Sichtzone bis zu 200</p>

	<p>m, die sich teilweise verschatten. Im Südwesten des Vorhabens besteht eine Sichtbeziehung mit Teilen der Gemeindestraße. Gegen einen Einblick von Westen und Süden sowie zur Lärminderung werden Erdwälle mit 2 m Höhe um die Abgrabungsfläche angelegt und eingegrünt.</p> <p>Ein Teilstück der ausgewiesenen Warendorfer Reitroute (T3) südwestlich des Untersuchungsgebietes wird weder vom Abbau noch Transport der Böden betroffen.</p> <p>Entlang der Landesstraße L 830 verläuft ein Radweg, der Teil des Radroutennetzes des Kreis Warendorf ist. Die Rundrouten 75 und 70 des Radnetzverkehrs NRW verlaufen ab der L 830 über Gemeindestraßen von Süden in das Untersuchungsgebiet und dann weiter südlich des Eingriffsgebietes. Nördlich des Untersuchungsgebietes liegen Gemeindestraßen, die auch generell von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden.</p> <p>In die östlich der Abgrabung und Verfüllung gelegene Waldfläche und ihren Saumbereich (ebenfalls Flurstück 16, gleicher Eigentümer) wird nicht eingegriffen.</p> <p>Von 3 fischereilich ungenutzten Kleingewässern im Untersuchungsgebiet dient einer dem Naturschutz, 2 Teiche liegen östlich der Eingriffsfläche als Zier- bzw. Folienteich. Alle werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Straßen im Eigentum der Stadt Warendorf, die der Erschließung des Vorhabens dienen und die weiterhin öffentlich benutzt werden können, werden in Abstimmung zwischen der Stadt und der Fa. Steinkamp bei Bedarf wiederhergerichtet. Um mögliche Konflikte durch Begegnungsverkehr zu vermeiden, werden Ausweichbuchten angelegt und die Bankette stellenweise verbreitert.</p> <p>Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben findet insofern nicht statt, als das aktuell geplante Vorhaben nicht zeitgleich mit den genehmigten Abgrabungen/Verfüllungen "Stratmann-Süd" und "Erweiterung Stratmann-Süd" betrieben wird, die zugehörigen Maschinen/Geräte werden lediglich umgesetzt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Schutzgebiete liegen innerhalb der Eingriffsfläche nicht vor.</p> <p>Eine gesteigerte ökologische Empfindlichkeit des Gebietes besteht nicht.</p>
<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Im Wesentlichen erfolgt keine Änderung gegenüber der aktuellen Situation: Veränderungen werden stattfinden im Bodenaufbau durch den sukzessiven kleinräumigen Austausch von Sandboden in definiertem Umfang gegen unbelastete bindigere Aushubböden aus dem näheren Umfeld und die Wiederandeckung von dem im Eingriffsgebiet vorherrschenden Plaggenesch-Boden in ursprünglicher Mächtigkeit und Schichtfolge - dieser Bodentyp weist als Archiv der Kulturgeschichte eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Diese vorhandenen schützenswerten Böden werden in Lage und gewachsenem Aufbau gestört; ihr Wiedereinbau führt aber nach 2 bis 10 Jahren zu einer gegenüber dem Ausgangszustand ähnlichen Funktionsfähigkeit. Auf ausgewählten Flächen im Nahbereich der Maßnahme werden dauerhaft diese Bodenarten gesichert; darüber hinaus liegt im Untersuchungsgebiet eine flächenmäßige Verbreitung dieser Bodenarten vor. Untergeordnet finden sich im Eingriffsgebiet ferner Podsol-Gley- und Gley-Podsol-Böden. Durch Fahrverkehr eintretende Bodenverdichtung wird durch den Boden auflockernde sowie Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Inkulturnahme beseitigt, ein temporär angelegter Fahrweg wird nach Ende der Maßnahme zurückgebaut.</p> <p>Oberflächengewässer sind qualitativ und quantitativ nicht betroffen. Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt ein namenloser Graben der Hessel zu. Ein kleinräumiger Teil des Überschwemmungsgebietes der Hessel befindet sich am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes, außerhalb des Eingriffsgebietes. Innerhalb der Aue der Hessel, auch am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes, wurden Naturschutzgewässer angelegt. Ein Kleingewässer im Untersuchungsgebiet dient dem Naturschutz, 2 liegen östlich der Eingriffsfläche als Zier- bzw. Folienteich, das Vorhaben beeinflusst diese alle nicht.</p> <p>Der Grundwasserwasserflurabstand wird kurzzeitig und kleinräumig sukzessive durch Sandaushub bis zur Wiederverfüllung auf max. 1 m verringert; der temporäre Verlust der geringeren Filterwirkung des Sandbodens wird durch den Einbau bindigerer Böden mit höherer Filterwirkung kompensiert bis verbessert. Grundwasser wird bereits in 4 eigens errichteten Messstellen beobachtet, die Messungen werden abbaubegleitend fortgesetzt. Der Grundwasserkörperzustand wird als schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand ist gut, beides erfährt durch das Vorhaben keine Veränderung.</p> <p>Die Fläche im Sinne ihrer Topographie wird durch die Maßnahme nicht verändert, da die ursprünglichen Geländehöhen nach Verfüllung wiederhergestellt werden, eine Versiegelung nicht erfolgt, der ursprüngliche Oberboden wieder angedeckt und die Fläche erneut landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Die vom Abbau betroffene Ackerfläche ist von 2 Seiten mit Wald- und Gehölzbeständen, teils lückig, umgeben. Vorhandene Strukturen bzw. das Landschaftsbild prägende Elemente außerhalb der Abgrabungsfläche werden darüber hinaus nicht verändert. Während der Maßnahmendauer über 4 Abgrabungs- und Verfüllabschnitte mit je 2 Jahren Dauer wird die landwirtschaftliche Nutzung abschnittsweise eingestellt, eine Teilfläche fortschreitend abgebaut, verfüllt und wieder in Kultur genommen, während im Umfeld auf angrenzenden Flächen die prägenden forst- bzw. landwirtschaftlichen Strukturen erhalten bleiben. Zusätzlich werden begrünte Sichtschutzwälle aus Oberboden angelegt.</p> <p>Das Landschaftsbild im engeren Umfeld der Abgrabungsfläche wird während der Maßnahme durch Abbau- und Transportmaschinen sowie die sukzessive Öffnung der Fläche, Sandentnahme und Bodeneinbau verfremdet: Dabei sind Blickrichtungen aus Westen und Süden relevant bei Nutzung der Gemeindestraßen bzw. von</p>

	<p>Siedlungsflächen. Dem wird durch begrünte Erdwälle mit rd. 2 m Höhe begegnet, die am westlichen und südlichen Rand der Abgrabungsfläche errichtet werden. Nach Abschluss des Vorhabens zeigt sich das Landschaftsbild gegenüber dem jetzigen Zustand durch die Auffüllung auf Ursprungsniveau unverändert. Aus den weiteren Blickrichtungen ergibt sich keine Änderung wegen ausreichender Verschattung durch Gehölze und temporär durch Maisanbau.</p> <p>Die Faunistische Erfassung bzw. die Beobachtung von Tieren zeigt, dass der intensiv genutzte Acker eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Dahingegen werden die Saumbereiche an der Grenzlinie zu Gehölzen im Nahbereich der Entsandungsfläche als wertvoll eingestuft: Zu diesen Bereichen hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein, so dass sich die Habitatqualitäten nicht ändern.</p>
--	---

Kriterien	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / kurze Darlegung des Schutzzweckes)
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Hierbei ist auf die Belastbarkeit, die Betroffenheit und den Schutzzweck zu prüfen, die durch die geplanten Maßnahmen Änderungen erfahren. liegt vor: Schutzzweck: nein ja
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ein Natura-2000-Gebiet ist im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes außerhalb des Eingriffsgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Wöste“.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind weder im Untersuchungsgebiet noch im Umfeld ausgewiesen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Biosphärenreservate sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet außerhalb des Eingriffsgebietes liegen die Landschaftsschutzgebiete „Hesseltal“ und „Lange Wand - Kooks Heide“.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Im Untersuchungsgebiet östlich des Eingriffsgebietes befindet sich das Einzelobjekt „Buche in der Bauerschaft Velsen“.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend liegen das „Eichengehölz am Westfehl“, „mehreihige Wallhecke in Velsen“ und „Wallbaumreihen in der Velsener Mark“.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen, die nächstgelegenen sind ein stehendes Binnengewässer und eine Nass- und Feuchtwiese.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Nordwestlich liegt im Untersuchungsgebiet außerhalb des Eingriffsgebietes kleinflächig ein Teil des Überschwemmungsgebietes der Hessel. Der südlich der Abgrabungsfläche gelegene namenlose Graben, der in die Hessel mündet, weist kein Überschwemmungsgebiet auf. Ein Hochwasserrisiko besteht nur kleinflächig im o.g. Teil des Überschwemmungsgebietes der Hessel, die Abgrabungsfläche ist nicht betroffen.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von 6,7 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird.

Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen im Umfeld. Es erfolgt eine Minderung des Lärms und Staubs durch vorhandene Gehölz- und Pflanzflächen sowie anzulegende begrünte Erdwälle. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung und durch die westlich verlaufenden Landesstraße L 830. Die Anwohner wurden durch den Planer bei der Lage der Transportstrecke eingebunden, um mögliche Störungen so gering wie möglich zu halten.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen.

Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Filterfunktion des neu eingebauten bindigeren Bodens gegenüber dem Grundwasser ist höher als die der entnommenen Sande.

Schützenswerter Boden (Plaggenesch) wird wieder eingebaut, im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit Plaggeneschboden werden dauerhaft vor Zerstörung gesichert.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wird wiederaufgenommen.

Faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche haben keine relevanten Tieraktivitäten ermittelt. Zu den wertvollen Saumbereichen an der Grenzlinie zwischen Abgrabung/Verfüllung und den Gehölzen im Nahbereich hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein.

Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfassungen, der Erfahrungen des Fachplaners und Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen im Umfeld in Warendorf und wegen der ausreichenden Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2023-2030 fortschreitend eintreten.

Die Sandentnahme ist irreversibel.

Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt, da die weiteren beiden genehmigten Entsandungsflächen im Nahbereich ausgebeutet sein werden, bevor das hier beschriebene Verfahren begonnen wird.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird mittels einer anrechenbaren Rekultivierungsleistung von 2,7 ha ausgeglichen.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich
 nicht erforderlich

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat Untere Wasserbehörde	Im Auftrag Kottmann Datum: 23.09.2022

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308);
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
 Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)